



Wahlhelfer gesucht!

Kommunalwahl und Europawahl

Am Sonntag, dem 26. Mai, ist Kreistags-, Landrats-, Stadtrats-, Bürgermeister-, Ortsteilrats- und Ortsteilbürgermeisterwahl in Weida.

Am 9. Juni finden evtl. notwendige Stichwahlen zum Landrat bzw. Bürgermeister sowie die Europawahl statt.

Für beide Termine benötigen wir zahlreiche ehrenamtliche Helfer.

Wir zählen auf engagierte volljährige Weidaer, die jeweils am Wahltag von morgens ca. 7 Uhr bis zum Ende der Auszählungen (das kann durchaus spät nachts sein!) in den verschiedenen Wahllokalen – auch in den Ortsteilen – zur Verfügung stehen.

Bürger, die sich für ein Amt in den kommunalen Gremien bewerben, dürfen keine Wahlhelfer sein.

Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Weida gibt es eine kleine Aufwandsentschädigung von 25 € pro Einsatztag.

Helfer melden sich bitte bei der Wahlleiterin, Frau Bettina Gunkel, Markt 1, 07570 Weida, Tel.: 036603/54110, Fax: 036603/62 257, E-Mail: gunkel@weida.de

Kinder- und Jugendparlament

Neuwahlen zum Kinder- und Jugendparlament der Stadt Weida vom 18.03. bis 22.03.2024



Nur herumschimpfen über Dinge, die einem nicht gefallen und nichts dafür tun, um sie zu verändern, ist ... **OUT**
Die Missstände beim Namen nennen und mithelfen, sie abzuschaffen, eigene Ideen entwickeln und diese in die Tat umsetzen, ist ... **IN**

ABER ... hören euch die Erwachsenen überhaupt zu und nehmen sie eure Probleme ernst?

IN ZUKUNFT ... habt ihr die Möglichkeit, eure Meinung zu sagen und könnt mithelfen, eure Vorstellungen zu verwirklichen

im Kinder- und Jugendparlament der Stadt Weida

Kinder wie die Zeit vergeht ... 1995 wurde das erste Kinder- und Jugendparlament der Stadt Weida gewählt ... die 15te Legislaturperiode geht nun langsam zu Ende und Neuwahlen stehen vor der Tür. **Nutzt Eure Chance und macht einfach mit beim „Parlament der Kids“.**

Wie's funktioniert, was wir bereits erreicht haben, was auf unserem Zettel für die Zukunft steht und vor allem wie Du mitmachen kannst, erfährst Du auf unserer Homepage ... wie die Zeitschiene ist, steht hier:

19.02.2024 Jedes wahlberechtigte Kind bzw. jeder wahlberechtigte Jugendliche erhält seine Wahlbenachrichtigungskarte

01.03.2024 **Spätester Abgabetermin für eine Kandidatur!**
Die Kandidatur erfolgt schriftlich mit Abgabe der Zustimmungserklärung in den Schulen bzw. im Rathaus

04.03.2024 Auslage Kandidatenlisten in den einzelnen Stimmbezirken einschl. Satzung und Wahlordnung

18.03.2024– Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt
22.03.2024 Weida in den Weidaer Schulen bzw. im Jugendclub

10.04.2024 konstituierende Sitzung des neugewählten Parlamentes

Also, redet nicht nur mit euren Freunden über Probleme und Vorstellungen auf der Straße oder in der Pause, sondern nutzt die Gelegenheit, geht zur Wahl oder kandidiert einfach fürs

Parlament der Weidaer Kids.

Nähere Infos zum Parlament erhaltet ihr über die ehemaligen Mitglieder des Parlamentes (siehe KJP-Homepage), im SB Kita/Jugend/Sport der Stadtverwaltung Weida (Tel.: 036603/54140) oder über www.kjp-weida.de/kandidatur.

Und denkt daran ... solltet ihr nicht kandidieren, dann regt euch nie wieder auf, in Weida wäre nix los und ist eh alles „Sch...“, denn selbst ist der Mann (und die Frau).

Öffentliche Ausschreibungen

Stellenausschreibung

Die Stadt Weida beabsichtigt, zum **01.05.2024** die Stelle einer

Reinigungskraft (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

– Reinigungsarbeiten in verschiedenen Einrichtungen der Stadt Weida

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- Sie sind flexibel einsetzbar
- körperliche Belastbarkeit
- Engagement sowie selbständige, gründliche und zuverlässige Arbeitsweise
- Führerschein PKW von Vorteil

Die Besetzung der Stelle erfolgt in Teilzeit (15 Stunden/Woche). Die arbeitsrechtlichen Bedingungen richten sich nach dem gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Vergütung erfolgt nach TVöD, Entgeltgruppe 1.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **16.02.2024** an die Stadtverwaltung Weida, Hauptamt, Markt 1, 07570 Weida oder per E-Mail an: bewerbung@weida.de

Weitere Informationen können telefonisch unter 036603/54111 abgefragt werden.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet.

Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Stellenausschreibung

Die Stadt Weida bildet ab dem **1. September 2024** einen

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) (Kommunalverwaltung)

aus.

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Der Unterricht findet an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Wirtschaft/Verwaltung in Gera statt.

Ausbildungsvoraussetzung ist ein guter Realschulabschluss.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **23.02.2024** an die

Stadtverwaltung Weida
Hauptamt
Markt 1
07570 Weida

oder per E-Mail an:
bewerbung@weida.de

Weitere Informationen können telefonisch unter 036603/54111 abgefragt werden.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Bitte nur Kopien einreichen! Zum Bewerbungsgespräch sind die Originaldokumente vorzulegen.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bundesfreiwilligendienst bei der Stadt Weida

Der Bundesfreiwilligendienst ist eine Möglichkeit, sich in gemeinwohlorientierten Tätigkeiten zu engagieren.

Er steht Menschen jeden Alters, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, offen (Jugendliche, Arbeitslose, Rentner).

Jeder kann sich engagieren, berufliche Einblicke gewinnen, persönliche und soziale Kompetenzen vertiefen.

Der Bundesfreiwilligendienst dauert in der Regel 12 Monate, mindestens jedoch sechs Monate.

Beim Bundesfreiwilligendienst handelt es sich um einen ganztägigen Dienst, für Freiwillige über 27 Jahre ist ein Teilzeitdienst von mehr als 20 Stunden möglich.

Beim Urlaubsanspruch sind die Regelungen des Bundesurlaubgesetzes anzuwenden.

Für ihr freiwilliges Engagement erhalten die Freiwilligen ein Taschengeld von ca. 250,00 €.

Die Freiwilligen sind sozial- und unfallversichert.

Bei der Stadt Weida ist ein Einsatz in folgenden Einsatzstellen möglich:

- Museum der Osterburg
- Sportstätten/Freibad
- Technisches Schaudenkmal Lohgerberei
- Jugendclub

Haben Sie Interesse? Dann bewerben Sie sich!

Näheres zum Bundesfreiwilligendienst erfahren Sie im Hauptamt – Frau John (Tel. 54111).

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Veranstungstipps

Veranstungstipps in Weida für Februar 2024

**Weida-Information geöffnet Di. – So. 10 – 16.00 Uhr
Tel. 60 46 64, Souvenir- und Ticketverkauf**

**Osterburg aktuell saisonale Schließzeit –
Gruppenanmeldungen und Infos unter Tel. 62775**

**Technisches Schaudenkmal Lohgerberei
„Friedrich Francke“ (Tel. 71350)
ab sofort wieder geöffnet Do – So 10 – 16 Uhr**

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Weida für das Jahr 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG – in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) mit Wirkung vom 21. Dezember 2022, kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Stadt Weida macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2024 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2024 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, haben im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2023 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 GrStG haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2024 fristgerecht am 1. Juli zu entrichten.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 330 v. H. und für die Grundsteuer B 450 v. H. (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)). Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weida, Steueramt, Markt 1, 07570 Weida einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Weida. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend der jeweiligen Fälligkeit von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE57ZZZ00000088571 der Stadtverwaltung Weida abgebucht. In diesem Fall bitten wir Sie, für ausreichende Kontendeckung zu sorgen, da etwaige Rücklastschriftgebühren zu Ihren Lasten gehen.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 036603 – 54 172 und 54 170 oder per E-Mail: dinter@weida.de und fuchs@weida.de persönlich an das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Weida wenden.

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B sind nach § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), in der zurzeit geltenden Fassung, ebenso auf der Internetseite der Stadt Weida unter www.weida.de/buergerservice/bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida. Dieses finden Sie unter www.weida.de/buergerservice/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Umschreibung der Grundsteuer beim Verkauf von Grundstücken

Beim Verkauf von Grundstücken, Eigentumswohnungen etc. wird mitunter im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Grundsteuer bezahlen muss. Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine privatrechtliche Vereinbarung, die nur zwischen Verkäufer und Käufer eine Bedeutung hat. Die Stadt Weida kann die Grundsteuer erst auf den neuen Eigentümer umschreiben und damit einhergehend einen neuen Grundsteuerbescheid erlassen, wenn das Finanzamt die sogenannte Zurechnungsfortschreibung durchgeführt hat. Das geschieht immer zum Stichtag 01.01. des darauffolgenden Jahres. Als Folge des Arbeitsanfalls bei den Bewertungsstellen der Finanzämter kommt es bei der Durchführung dieses Fortschreibungsverfahrens zu Verzögerungen, die sich mitunter über mehrere Monate, bis hin zu mehr als einem Jahr, erstrecken können.

Bis zur Umschreibung durch das Finanzamt ist dabei der bisherige Eigentümer weiterhin grundsteuerpflichtig (§ 9 Grundsteuergesetz)!

Sobald das Finanzamt das Änderungsverfahren durchgeführt hat, übersendet es dem neuen Grundstückseigentümer einen Grundsteuerermessbescheid, aus welchem sich die Änderung der Fortschreibung und Bemessungsdaten ergeben. Aufgrund dieses neuen Grundsteuerermessbescheides stellt die Stadt Weida den neuen Grundsteuerbescheid aus. Dem bisherigen Eigentümer werden die zum Zeitpunkt des Aufhebungsbescheides gezahlten Grundsteuern zurückerstattet und gleichzeitig dem neuen Eigentümer rückwirkend in Rechnung gestellt. Da von Seiten der Betroffenen immer wieder Klagen bei der Stadt darüber eingehen, dass sie das Grundstück, die Eigentumswohnung etc. verkauft haben und trotzdem noch die Grundsteuer zahlen müssen, halten wir es für notwendig, durch die vorstehenden Ausführungen auf die bestehende Rechtslage nochmals hinzuweisen.

Wir bitten dabei zu beachten, dass die Stadt Weida das Fortschreibungsverfahren bei den zuständigen Finanzämtern weder beeinflussen noch beschleunigen kann und an die geltende Gesetzgebung gebunden ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Weida unter den Telefonnummern 036603 – 54 172 und 54 170 oder per E-Mail unter dinter@weida.de und fuchs@weida.de gern zur Verfügung.

gez. Jung
Kämmerer – Stadt Weida

Aufgrund eines Formmangels erfolgt die Bekanntmachung der am 15.12.2023 bekannt gemachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Nonnenfeldern“, rechtskräftig seit 16.12.2023, nochmals:

Bekanntmachung über die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Nonnenfeldern“ der Stadt Weida

Die vom Stadtrat der Stadt Weida in seiner Sitzung am 24.11.2022 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „In den Nonnenfeldern“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 15.03.2023 unter Aktenzeichen AIII-63-1C_02-21_20-202-G_In-den-Nonnenfeldern_1Ä genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die in der Anlage umgrenzte Fläche.

Der Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht und den Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung werden in der Stadtverwaltung Weida (Bauamt, Markt 1, 07570 Weida) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Aufgrund § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter

Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

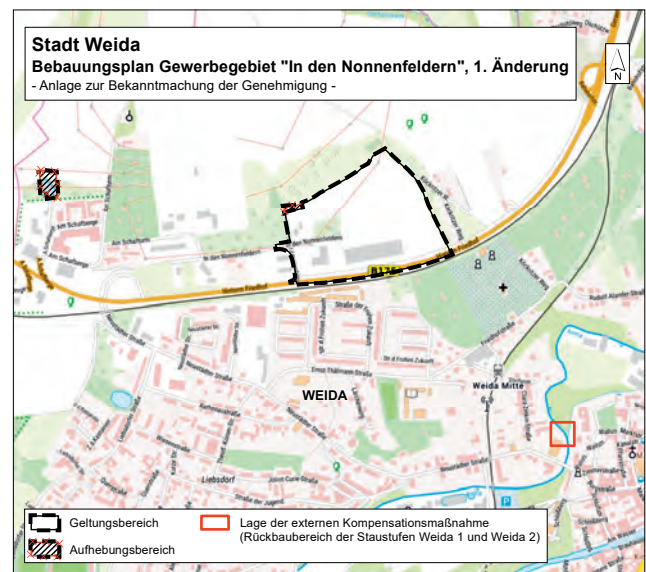
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) enthalten sind, oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weida, 8. Dezember 2023

Bürgermeister



Allgemeinverfügung über die Festsetzung der Abgaben der Stadt Weida für das Jahr 2024

Die Stadt Weida gibt bekannt, dass für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, die zuletzt erteilten Bescheide gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), gelten.

Die Abgaben werden dabei mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weida, Steueramt, Markt 1, 07570 Weida einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabebeträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Weida.

Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Abgaben entsprechend der jeweiligen Fälligkeit von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE57ZZZ0000088571 der Stadtverwaltung Weida abgebucht.

In diesem Fall bitten wir Sie, für ausreichend Kontendeckung zu sorgen, da etwaige Rücklastschriftgebühren zu Ihren Lasten gehen.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 036603 – 54 172 und 54 170 oder per E-Mail: dinter@weida.de und fuchs@weida.de persönlich an das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Weida wenden.

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist nach § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), in der zurzeit geltenden Fassung, ebenso auf der Internetseite der Stadt Weida unter www.weida.de/buerger-service/bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida. Dieses finden Sie unter www.weida.de/buergerservice/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe ab 19 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |

4. Schweine

- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------------|
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 2,00 Euro |
| 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg | |
| 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,60 Euro |
| 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,75 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
- Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

5. Bienenvölker

je Volk 1,00 Euro

6. Geflügel

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 18,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.
- (3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.
- (5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.
- (6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:
- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
 - der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf

der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

- (7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.
- (8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen.
Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.
- (2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden.
Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird.
Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist.
Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt.
Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse.
Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.
- (5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.
- (6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grund-

lage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

- (7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden.
Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die
 1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben.
Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig.
Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt.
Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für Tierhalter, die schuldhaft
 1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG.
Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.
- (3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Der Stadtrat der Stadt Weida hat in seiner öffentlichen/nichtöffentlichen 29. Sitzung am 12.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ladung, Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmungsergebnis über die vorliegende Tagesordnung:

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
= einstimmig angenommen

Beschlussfassung zum Protokoll der 28. Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2023

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen
= mehrheitlich angenommen

Abbruch Lagerhallen und Ersatzneubau der Feuerwehr Steinsdorf – Stadtteilfeuerwehr der Stadt Weida (inkl. Herstellung 2er Stellplätze)

hier: Vergabe von Planungsleistungen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weida beschließt, die Aufhebung der Vergabe der Planungsleistungen zum Bauvorhaben Feuerwehr Steinsdorf. Darüber hinaus, werden die Zuwendungsmittel bis 15.12.23 beim Fördermittelgeber abgemeldet und ein erneuter Fördermittelantrag bis spätestens zum 31.03.2024 beim Fördermittelgeber eingereicht.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 4 Enthaltungen
= mehrheitlich angenommen

Öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen/nichtöffentlichen 30. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 01. Februar 2024

Beginn: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Bürgerhaus Weida
Neustädter Straße 2, 07570 Weida

Vorläufige Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ladung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Beschlussfassung zum Protokoll der 29. Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2023
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
5. Feuerwehrgerätehaus Steinsdorf, Sachstand und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
6. Änderung des Vorhabens- u. Erschließungsplanes (vorhabensbezogener Bebauungsplan „Der Kötschacker“) gem. § 12 BauGB Abs. 2
7. Beschilderung der Parkplätze am Kirchplatz in Weida
8. Ländliche Wege – Nutzung nach Ablauf der Bindefrist für Fördermittel
9. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung
10. Fortführung des Projektes Kreisrechenzentrum
11. Museumskonzept
12. Tourismusstrategie für Weida

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

gez. Hopfe – Bürgermeister

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Informationen zu den Baumaßnahmen in Weida

Brücke Neustädter Straße

- Der Asphalt einbau auf der Brücke (1. Abschnitt) ist im Dezember 23 erfolgt, die Brücke wurde von der Verkehrsbehörde am 22.12.2023 für den öffentlichen Verkehr freigegeben
- Eine Vollsperrung der Brücke (ca. 14 Tage) ist noch einmal notwendig auf Grund von letzten Anschluss- u. Umbindungsarbeiten an Versorgungsleitungen, die wetterabhängig nicht mehr im Dezember 23 erfolgen konnten. Vorgesehen nun für März 24.
- Weiterhin geplant und mit einer kurzzeitigen Vollsperrung verbunden: Asphalt einbau auf dem 2. Straßenabschnitt (Straßenanschluss Kreuzungsbereich an Brücke und Sanierung Straßendecke Burgstraße)

Schlossmühlenweg

- Die Straßenbeleuchtung wurde installiert
- Einige Restleistungen werden in den nächsten Wochen noch umgesetzt
- Vermessungsarbeiten sind erfolgt
- Abschluss der Maßnahme ist für Februar 2024 vorgesehen

Sanierung Straßendecke im Bereich Uferstraße zwischen Papiermühlenbrücke und Flurweg

- Die Erneuerung der Straßendecke in der Uferstraße wird, wetterabhängig, im Frühjahr 2024 erfolgen

Gemeinschaftsbaumaßnahme

Resterschließung Weida Südwest mit ZVME

- Baldmöglichst, witterungsabhängig, wird die Baumaßnahme fortgesetzt
- Im Kreuzungsbereich ist noch ein Trinkwasserleitungsknoten einzubauen (dafür wird die Zu-/Abfahrt zum Eisenhammerweg nochmals voll gesperrt); Es ist geplant, den Verkehr des Kreuzungsbereiches dann über den Grochwitzer Weg, über die nördliche Fahrbahnhälfte (Stadtauswärts rechts) unter Nutzung des Gehweges einspurig an der Grabenbaustelle vorbeizuführen.
- Wenn im Kreuzungsbereich alle Bauwerke eingebaut sind, wird im Grochwitzer Weg am Schmutzwasserkanal weitergebaut, Der Anwohnerverkehr soll im sehr engen Straßenbereich Grochwitzer Weg (für die ersten 80 m Kanal) über den Eisenhammerweg geführt werden. Für größere Fahrzeuge müssen in dieser Zeit jeweils individuelle Lösungen mit dem Baubetrieb gefunden werden.

Derzeit werden Baumfäll- und Baumpflegearbeiten ausgeführt. Der Bauhof und einige Fachfirmen unterstützen uns dabei.

gez. Bauamt

Sanierungsgebiet „Weida Innenstadt“ Sanierungssprechstunden im Jahr 2024

Im Jahr 2024 führt der Sanierungsträger, WOHNSTADT Stadtentwicklung Thüringen, die **Sanierungssprechstunden** im Sanierungsbüro, Rathaus Zimmer 325, in Weida an folgenden Tagen jeweils

mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

durch:

28.02.2024 17.04.2024 29.05.2024
26.06.2024 25.09.2024 23.10.2024 27.11.2024

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin.

(Tel. 036603/54 223 oder 54201)

Selbstverständlich können Sie Ihre Anfragen jederzeit auch telefonisch an das Bauamt (Tel. 036603/54 223) oder an den Sanierungsträger (Tel.: 03643/9082 224) richten. Dies ist auch per E-Mail möglich: bauamt@weida.de!

Bauamt Stadt Weida

Das nächste Amtsblatt erscheint am 09.02.2024.